

# IOB

*Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.*

*IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 51065 Köln*

---

*An alle Mitglieder und Freunde der IOB*

<i>Vorsitzender</i>	<i>Geschäftsführer</i>
<i>Dr. Fritz Rosenberger</i>	<i>Norbert Keverpütz</i>
<i>Rhodiusstraße 18</i>	<i>Oelser Straße 2</i>
<i>51065 Köln</i>	<i>53117 Bonn</i>
<i>Tel. 0221 / 61 22 38</i>	<i>Tel. 0228 / 66 96 58</i>
<i>Fax 0221 / 61 95 19</i>	
<i>Internet: <a href="http://www.i-o-b.de">www.i-o-b.de</a></i>	

---

*Köln, am 8. März 2016*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit lade ich zur **ordentlichen Jahresversammlung** ein auf*

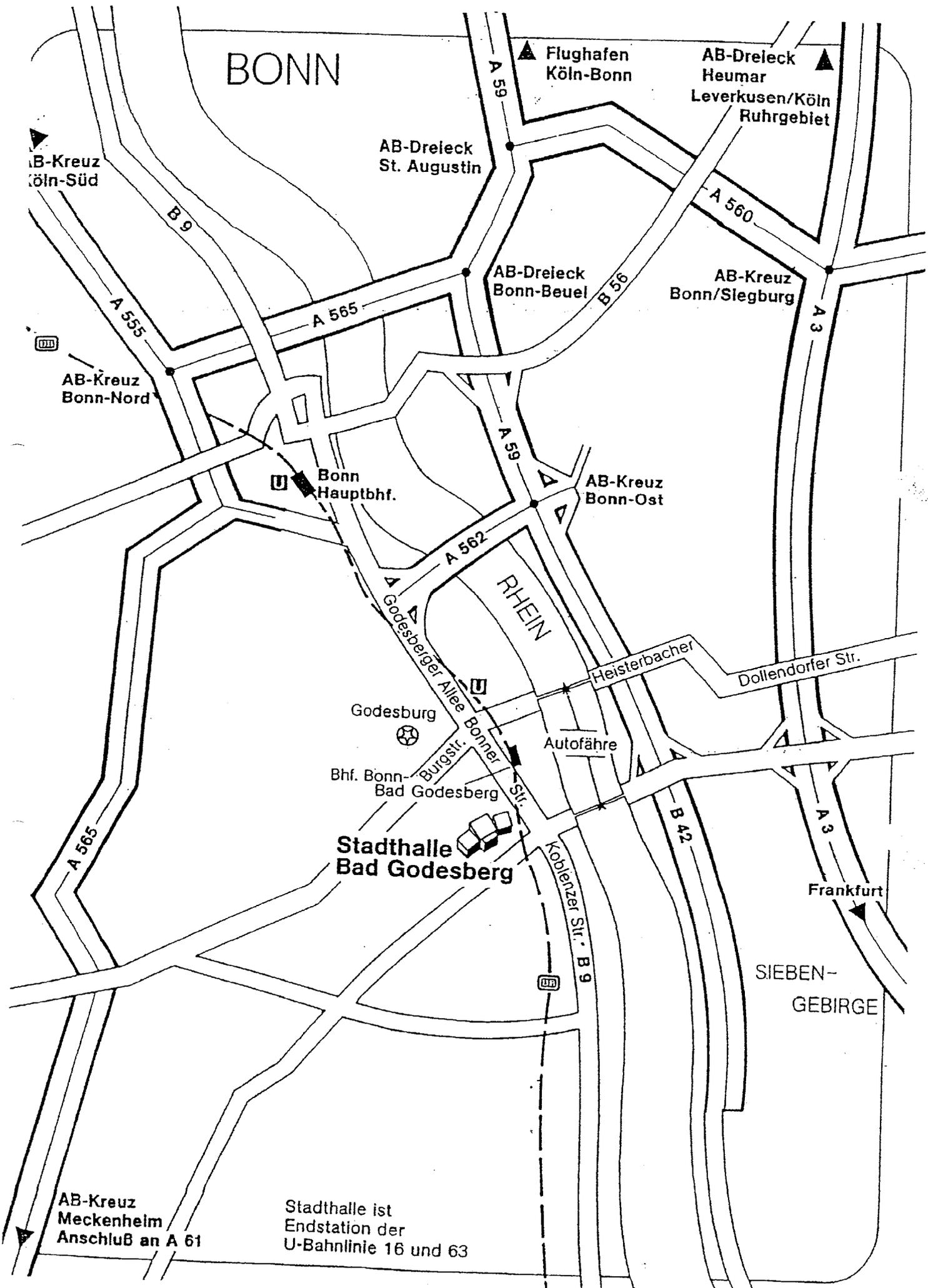
***Samstag, den 2. April 2016, 11:00 Uhr,***

***Stadthalle Bonn-Bad Godesberg, Koblenzer Straße 80, 53177 Bonn***

*Eine Anfahrtsskizze ist auf der Rückseite dieses Einladungsschreibens beige-fügt.*

*Vorgesehen ist folgende **Tagesordnung**:*

- 1. Eröffnung und Begrüßung*
- 2. Bericht des Vorsitzenden*
- 3. ergänzende Berichte der übrigen Vorstandsmitglieder*
- 4. Bericht des Geschäftsführers*
- 5. Bericht des Kassenprüfers*
- 6. Entlastung des Vorstands*
- 7. Finanzlage des Vereins*
- 8. Vortrag Günther Rehbein: GULAG und Genossen*
- 9. Verschiedenes*



BONN

Flughafen Köln-Bonn

AB-Dreieck Heumar  
Leverkusen/Köln  
Ruhrgebiet

AB-Dreieck St. Augustin

AB-Kreuz Köln-Süd

AB-Dreieck Bonn-Beuel

AB-Kreuz Bonn/Siegburg

AB-Kreuz Bonn-Nord

Bonn Hauptbhf.

AB-Kreuz Bonn-Ost

RHEIN

Godesburg

Bhf. Bonn-Bad Godesberg

Stadthalle Bad Godesberg

Frankfurt

SIEBEN-GEBIRGE

AB-Kreuz Meckenheim  
Anschluß an A 61

Stadthalle ist  
Endstation der  
U-Bahnlinie 16 und 63

Zur Tagesordnung:

a) zu Punkt 7:

*Im Hinblick auf den – nicht nur bei der IOB zu verzeichnenden – Mitgliederschwund nehmen die Einkünfte der IOB aus ordentlichen Beiträgen ab. Das bedeutet, dass die IOB, wenn sie ihren bisherigen Geschäftsbetrieb und Service aufrechterhalten soll, in zunehmendem Maße auf Spenden angewiesen ist.*

*Es wäre schön, wenn sich das eine oder andere Mitglied zu einer Spende an die IOB entschließen könnte. Ich denke besonders an solche Mitglieder als Spender, die der IOB und ihrem Service für ihre Wiedergutmachungsansprüche einiges zu verdanken haben.*

*In jedem Falle wird der Vorstand auf der Jahresversammlung einen Vorschlag machen, wie die IOB auch im Hinblick auf die geringeren Einkünfte ihre Arbeit fortsetzen können. Es gibt noch eine Reihe von Themen, für die sich einzusetzen lohnt und deren erfolgreiche Behandlung allen IOB-Mitgliedern zugutekommen könnte. Ich denke vor allem an den Prozess wegen der vereitelten russischen Rehabilitierung, dessen positiver Ausgang die Diskussion über die strafrechtliche Rehabilitierung noch einmal in Gang bringen könnte. Ein positiver Ausgang dieses Prozesses könnte auch noch einmal das System der Wiedergutmachung nach dem Einigungsvertrag insgesamt in Frage stellen: Warum soll es richtig sein, die wegen erfundener Verbrechen aus der Anfangszeit der sowjetischen Besatzung Verurteilten und später strafrechtlich Rehabilitierten bzw. deren Erben besser zu stellen als den großen Rest derjenigen, die von einer strafrechtlichen Verurteilung aus der Anfangszeit der sowjetischen Besatzung verschont blieben?*

b) zu Punkt 8:

*Mir ist es gelungen, Günther Rehbein für einen Vortrag auf der diesjährige Jahresversammlung zu gewinnen, den keiner, der ihn hören wird, so bald wieder vergisst.*

*Günther Rehbein wurde im Alter von gut zwanzig Jahren Anfang der 50er Jahre aufgrund der Denunziation eines persönlichen Gegners verhaftet und anschließend wegen angeblicher Spionage für den Westen*

zuerst von (ost-)deutschen, später von sowjetischen Geheimdienstlern verhört und gefoltert, um ein Geständnis zu erzwingen. Weil er standhaft blieb – er hatte sich nichts vorzuwerfen – wurde er besonders hart verurteilt, und zwar zu 10 Jahren Workuta. Dort nahm er an dem Häftlingsaufstand nach Stalins Tod teil, dessen Niederschlagung Hunderte von Häftlingen das Leben kostete. Seine Freilassung im Jahre 1955 hatte er, wie viele Häftlinge und Kriegsgefangene, dem Besuch Adenauers in Moskau zu verdanken; ohne dessen Verhandlungen hätte er Workuta nicht überlebt.

Anders als die meisten seinerzeit Befreiten ließ sich Rehbein nicht in die Bundesrepublik, sondern in die DDR entlassen. Die Folge war, dass er dort weiterhin als potentieller Regimegegner bespitzelt wurde. Als er in den 60er Jahren seinem Denunzianten begegnete und diesen zur Rede stellte, kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung. Ergebnis war, dass Rehbein erneut verurteilt wurde, und zwar zu 4 Jahren „Bautzen“. Rehbein lebt heute in Gera. Er setzt sich seit der Wende mit den Verantwortlichen für das Unrechtssystem in der DDR auseinander. Er nimmt dabei kein Blatt vor den Mund und ist dieserhalb bei der Linken und deren Exponenten, wie etwa Herrn Ramelow, gefürchtet.

Rehbeins Vortrag ist von großer Lebendigkeit und lässt den Zuhörer teilhaben an allem, was ihm geschehen ist. Sein Leben und Leiden, von ihm selbst vorgetragen, führt in einzigartiger Weise das Unrechtssystem der SBZ/DDR in seiner ganzen Brutalität vor Augen und macht immun gegen die Relativierung dieses Systems durch den gegenwärtigen links-grünen Mainstream.

Sie sollten sich diesen Vortrag auf keinen Fall entgehen lassen. Es gibt nur ganz wenige Persönlichkeiten wie Günther Rehbein, die das Innere des ostdeutschen Unrechtssystems so gut kennenlernt haben und die darüber so bildhaft und eindringlich Zeugnis ablegen können.

Nun berichte ich noch turnusmäßig ergänzend wie folgt:

### **1. Grunderwerbsteuer beim begünstigten Flächenerwerb**

In meinem Rundschreiben vom 9.9.2015 hatte ich Sie zu Ziff. 3. Auf einen Aufsatz von Hans-Peter Schulz aus der ZOV 2015,124 aufmerksam

*gemacht, wonach bei Erwerbungen nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG und der FlächenerwerbsVO keine Grunderwerbsteuer anfallen soll.*

*Der Meinung von Schulz entgegen steht die Entscheidung des BFH vom 15.3.2007, Az. II-R-80/0, die ich als*

*- Anlage 1 -*

*beifüge.*

## **2. Unrechtsstaat Russland**

*Ich erinnere an die Jahresversammlung der IOB am 28.3.2014. Damals wurde in Auszügen der Fernsehfilm mit dem Titel: „Enteignung auf russisch“ wiedergegeben.*

*Zwischenzeitlich ist eine Reihe von Presseartikeln erschienen, die den Inhalt des Films bestätigen: nämlich dass das Russland Putins nichts weniger als eine Kleptokratie ist, in der sich die neue Nomenklatura auf Kosten des Volkes schamlos bereichert. Einen dieser Artikel, nämlich den von Nikolai Klimentiouk Aus der FASZ vom 3.1.2016, füge ich als*

*- Anlage 2 -*

*bei.*

## **3. Einflussnahme auf die Rechtsprechung durch geeignetes Personal**

*Wie die von Frau Merkel geführte Bundesregierung für sie unangenehme Entscheidungen dadurch verhindert, dass sie die jeweiligen Entscheidungsträger mit für sie zuverlässigem Personal durchsetzt, ergibt sich aus einem Bericht, den ich Ihnen nebst Anlagen als*

*- Anlage 3 -*

*beifüge. Es handelt sich um einen Ausschnitt aus dem Rundschreiben der AfA vom 17.12.2016, dessen Weiterverbreitung mir der Vorsitzende der AfA, Herr Wendenburg, gestattet hat, dem ich hierfür hiermit herzlich danke. Es geht um die Rolle der ehemaligen Verfassungsrichterin Renate Jäger beim EGMR.*

*Zur Erinnerung: Renate Jäger gehörte vor ihrem Ausscheiden dem 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts an und war mit ihrem Votum entscheidend an der Zurückweisung unserer Verfassungsbeschwerde gegen das EALG beteiligt. Also eine zuverlässige Vertreterin der Bundesinteressen, wo es um die Zurückweisung von Wiedergutmachungsansprüchen im Zuge der Wiedervereinigung geht.*

#### **4. Politische Situation**

*Am kommenden Sonntag wird in 3 Bundesländern gewählt. Erstmals kandidiert die AfD in 2 westlichen Bundesländern. Nach den bisherigen Prognosen wird sie in Baden-Württemberg mit einem zweistelligen und in Rheinland-Pfalz mit einem jedenfalls knapp zweistelligen Stimmenanteil ins Parlament einziehen. In Sachsen-Anhalt könnte der Stimmenanteil sogar 20 % übersteigen.*

*Wir werden mit großem Interesse verfolgen, wie die Altparteien die Ergebnisse der AfD und die darin zum Ausdruck kommende Unzufriedenheit breiter Bevölkerungsschichten mit der Politik der Bundesregierung verarbeiten werden. Und ob man sich in der CDU wieder auf konservative Themen besinnt, zu denen Rechtsstaatlichkeit und speziell der Schutz des Eigentums gehört.*

*Allein der Vortrag von Günther Rehbein, das versichere ich Ihnen, macht in diesem Jahr die Reise zur Jahresversammlung der IOB für jeden von Ihnen zum Gewinn! In der Hoffnung, viele von Ihnen in Bad Godesberg begrüßen zu können, verbleibe ich*

Ihr

  
Dr. Rosenberger  
Vorsitzender

Dok.-Nr.: 0587084  
Bundesfinanzhof, II-R-80/05  
Urteil vom 15.03.2007

Fundstellen

## Flächenerwerb im Rahmen des Flächenerwerbsprogramms nach § 3 AusglLeistG ist auch dann grunderwerbsteuerpflichtig, wenn der Erwerb vor Inkrafttreten des VermRErgG stattgefunden hat

Leitsatz:

Der Flächenerwerb im Rahmen des Flächenerwerbsprogramms nach § 3 AusglLeistG durch einen Käufer, dessen Rechtsvorgänger Vermögen durch Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden ist, ist auch dann nicht grunderwerbsteuerfrei, wenn der Erwerb vor Inkrafttreten des VermRErgG und der dadurch bewirkten Neufassung des § 6 Abs. 2 AusglLeistG stattgefunden hat.

Tatbestand:

I.

Aufgrund notariell beurkundeten Kaufvertrages vom 16. Dezember 1996 erwarb der Kläger und Revisionsbeklagte (Kläger) als Wiedereinrichter nach dem Flächenerwerbsprogramm der §§ 3 ff. des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG) vom 27. September 1994 (BGBl I, 2624, 2628) von der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Grundbesitz im Umfang von 420,6039 ha zum Gesamtkaufpreis von 734.643,65 DM. Der Grundbesitz bestand zu 416,7919 ha aus Waldflächen mit einem Anteil hiebsreifer Bestände von weniger als 10 v.H. Außerhalb des Flächenerwerbsprogramms erwarb er eine weitere Fläche von 1,4200 ha zum Kaufpreis von 13.120,80 DM. Der erworbene Grundbesitz gehörte ursprünglich im Wesentlichen der Familie der Adoptivmutter des Klägers und ist dieser 1945 auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden. Der Kläger ist der Alleinerbe der inzwischen verstorbenen Adoptivmutter.

Mit Bescheid vom 19. September 1997 setzte der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt - FA -) Grunderwerbsteuer von 26.171 DM gegen den Kläger fest. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht (FG) der Klage, mit der der Kläger geltend gemacht hatte, der Erwerbsvorgang sei gemäß § 11 des Gesetzes über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich

genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger (EigentÜbertrG) vom 22. Juli 1990 (GBl DDR I, 899) sowie gemäß § 34 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) i.d.F. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 2. Dezember 1994 (BGBl I, 3610) grunderwerbsteuerfrei, statt. Das FG war der Ansicht, es fehle bereits an einem steuerbaren Vorgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG), da der Flächenerwerb Teil des verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleichs für das den Enteignungsopfern zugefügte Unrecht sei. Sollte dieser Ansicht nicht zu folgen sein und der Kaufvertrag einen Rechtsvorgang i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG darstellen, wäre er jedenfalls gemäß § 6 Abs. 2 AusglLeistG i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 und § 1 Abs. 1 Buchst. a VermG grunderwerbsteuerfrei. Die Steuerfreiheit erfasse auch den Erwerb der außerhalb des Flächenerwerbsprogramms gekauften Fläche von 1,4200 ha.

Mit der Revision rügt das FA eine fehlerhafte Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG, des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG, der §§ 3 und 6 Abs. 2 AusglLeistG sowie der Flächenerwerbsverordnung (FlErwV) vom 20. Dezember 1995 (BGBl I, 2072). Die Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 3 AusglLeistG habe es dem Verordnungsgeber überlassen, den Flächenerwerb öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich abzuwickeln. Der Verordnungsgeber habe sich für die privatrechtliche Abwicklung durch Kaufverträge entschieden. Daraus folge im Einzelfall die Erfüllung des Tatbestandes des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG. Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 AusglLeistG, der auf das VermG verweise, habe zwar zunächst noch keine ausdrückliche Beschränkung auf die Durchführung der §§ 1, 2 und 5 AusglLeistG enthalten - diese ausdrückliche Beschränkung sei erst durch das Vermögensrechtsänderungsgesetz (VermRErgG) vom 15. September 2000 (BGBl I, 1382) erfolgt -; gleichwohl sei der Flächenerwerb des § 3 AusglLeistG auch schon vor der Neufassung des § 6 Abs. 2 AusglLeistG durch das VermRErgG nicht von der Verweisung auf das VermG betroffen worden. Das VermRErgG habe insoweit nur eine Rechtslage klargestellt, die schon vorher bestanden habe. Für den Flächenerwerb habe es der Verweisung auf das VermG nämlich nicht bedurft, weil für die Durchführung des Flächenerwerbs in der FlErwV eine besondere Regelung zur Verfügung gestanden habe. Diese Regelung sei zwar nicht abschließend gewesen; soweit sie Lücken enthalten habe, könnten diese aber nicht die Grunderwerbsteuer betroffen haben und daher nicht durch § 34 Abs. 3 VermG geschlossen werden. Die Lücken müssten vielmehr Verfahrensfragen betroffen haben; die Frage einer Grunderwerbsteuerbefreiung sei jedoch materiell-rechtlicher Natur. Dementsprechend schreibe § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG i.d.F. des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes (2.VermRÄndG) vom 14. Juli 1992 (BGBl I, 1257) auch vor, dass das VermG vorbehaltlich seiner Bestimmungen über Zuständigkeiten und Verfahren nicht für Enteignungen von Vermögenswerten auf besitzungsrechtlicher oder besitzungshoheitlicher Grundlage gelte. Der Ausschluss jener Enteignungen aus dem Regelungsbereich des VermG sei vom Gesetzgeber mit der Nr. 1 Satz 1 der gemeinsamen Erklärung zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 begründet worden (BTDrucks 11/78 31, S. 1). Die gemäß Art. 3 des Grundgesetzes (GG) gebotene Berücksichtigung auch dieser Enteignungen sei durch das AusglLeistG erfolgt.

Das FA beantragt, die Vorentscheidung aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Er macht geltend, § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG sei verfassungskonform dahin auszulegen, dass der Flächenerwerb durch einen Alteigentümer nach § 3 AusglLeistG keinen Erwerbstatbestand darstelle. Dies ergebe sich aus dem Wiedergutmachungsgedanken der Regelung. Dieser Gesichtspunkt rechtfertige auch eine analoge

---

Anwendung des § 16 Abs. 2 GrEStG. Sollte ein derartiger Flächenerwerb doch steuerbar sein, wäre er gemäß § 6 Abs. 2 AusglLeistG i.V.m. § 34 Abs. 3 VermG oder gemäß § 11 EigentÜbertrG steuerfrei. Letztere Vorschrift wäre insbesondere dann einschlägig, wenn § 6 Abs. 2 AusglLeistG auf einen Flächenerwerb durch Alteigentümer nicht anwendbar wäre. § 6 Abs. 2 AusglLeistG sei aber zumindest in solchen Erwerbsfällen, die vor der Herausnahme des § 3 AusglLeistG aus der Verweisung auf das VermG - nämlich vor Inkrafttreten des VermRErgG - verwirklicht worden seien, anwendbar. Dem VermRErgG komme insofern nicht lediglich klarstellende Bedeutung zu; vielmehr habe es insoweit die Rechtslage verändert. Die Beanstandungen des Flächenerwerbsprogramms durch die EU-Kommission hätten nicht den Erwerb durch Alteigentümer betroffen, sondern den Erwerb durch Neueinrichter, und seien daher für den Streitfall bedeutungslos.

## Gründe:

### II.

Die Revision ist begründet; sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Abweisung der Klage (§ 126 Abs. 3 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung - FGO -). Der Erwerbsvorgang vom 16. Dezember 1996 ist steuerbar und nicht von der Grunderwerbsteuer befreit.

1. Mit dem Kaufvertrag vom 16. Dezember 1996 ist ein Anspruch auf Übereignung der streitbefangenen Grundstücke begründet worden. Damit ist der Erwerbstatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG erfüllt. Ein Rechtsträgerwechsel bezüglich dieser Grundstücke auf den Kläger war möglich und nicht etwa deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil dem Kläger bzw. seiner Rechtsvorgängerin in der Vergangenheit das Eigentum an den nämlichen Grundstücken durch entschädigungslose Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden war. Die Enteignungen auf dieser Grundlage sind durch keinen Rechtsakt rückgängig gemacht, sondern im Gegenteil durch Art. 143 Abs. 3 GG i.d.F. des Art. 4 Nr. 5 des Einigungsvertrages bestätigt worden (Urteil des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG - vom 23. April 1991 1 BvR 1170, 1174, 1175/90, BVerfGE 84, 90, 117, 126). Bei dieser Verfassungsrechtslage ist für eine verfassungskonforme Auslegung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG, die diese Bestätigung negieren würde - darauf liefe die Verneinung der Steuerbarkeit im Streitfall hinaus -, kein Raum.

2. Der Erwerbsvorgang ist auch steuerpflichtig. Er erfüllt keinen gesetzlichen Befreiungstatbestand.

a) Die Befreiungsvorschrift des § 11 EigentÜbertrG greift nicht ein, da der Kaufvertrag vom 16. Dezember 1996 nicht der Durchführung dieses Gesetzes diene. Er diene vielmehr der Durchführung des AusglLeistG, und zwar des § 3 dieses Gesetzes. Das AusglLeistG regelt den Sonderbereich der staatlichen Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, und stellt mit der Art und Weise des vorgesehenen Ausgleichs eine Spezialkodifikation dar (vgl. Leiner in Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG, Kommentar, Stand März 2006, § 6 AusglLeistG Rz 31). Als solche ginge sie dem EigentÜbertrG, das die Verwertung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 EigentÜbertrG i.V.m. § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes der DDR vom 17. Juni 1990 (GBl DDR I, 300) unter der breiten Zielsetzung regelt, ökonomischen, ökologischen, strukturellen und eigentumsrechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, selbst dann vor, wenn das EigentÜbertrG als allgemeine "Basiskodifikation" anzusehen wäre.

Dieser Spezialnormcharakter des AusgLeistG ergibt sich nicht nur aus der geregelten Sondermaterie, sondern auch daraus, wie nach § 3 Abs. 7 AusgLeistG die Gegenleistung für den Flächenerwerb zu berechnen ist, und zwar sowohl für den Erwerb landwirtschaftlich genutzter Flächen als auch für den Erwerb von Waldflächen. In dieser im Vergleich zu den §§ 6 und 7 EigentÜbertrG bewusst niedrig gehaltenen Gegenleistung i.S. des § 3 Abs. 7 AusgLeistG liegt der eigentliche Ausgleich für das erlittene Enteignungsrecht.

Entscheidend ist auch, dass § 6 Abs. 2 AusgLeistG für die Durchführung des Gesetzes auf die Bestimmungen des VermG verweist. Damit bildet das VermG die "Basiskodifikation" zum AusgLeistG (so Leiner in Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, a.a.O., § 6 AusgLeistG Rz 31) und nicht das EigentÜbertrG. Für einen Teilbereich des AusgLeistG, nämlich die Durchführung des Flächenerwerbs nach § 3 AusgLeistG, sind allerdings auf der Grundlage einer eigens dafür in § 4 Abs. 3 des Gesetzes enthaltenen Ermächtigung besondere Regelungen geschaffen worden, und zwar in Gestalt der FIErwV vom 20. Dezember 1995. Das VermG, das AusgLeistG und die FIErwV bilden somit ein abgeschlossenes Regelwerk, das keinen Raum für einen Rückgriff auf das EigentÜbertrG lässt. Auf den Zeitpunkt des förmlichen Außerkrafttretens des EigentÜbertrG kommt es daher ebenso wenig an wie auf die Frage, ob dieses Gesetz bei seinem förmlichen Außerkrafttreten noch an anderer Stelle einen Anwendungsbereich hatte oder nicht.

b) Die Befreiungsvorschrift des § 34 Abs. 3 VermG ist ebenfalls nicht einschlägig. § 6 Abs. 2 AusgLeistG ordnete zwar ursprünglich an, dass für die Durchführung des AusgLeistG die Bestimmungen des VermG entsprechend gelten - das VermG sieht in § 34 Abs. 3 eine Grunderwerbsteuerbefreiung für Grundstückserwerbe vor -; der erkennende Senat hat aber bereits in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 2006 [II R 49/05 \(BFH/NV 2007, 606\)](#) Zweifel daran angedeutet, ob die Verweisung des § 6 Abs. 2 AusgLeistG in seiner ursprünglichen Fassung auf das VermG für die Fälle eines Flächenerwerbs i.S. des § 3 AusgLeistG eine Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 34 Abs. 3 VermG bewirkt hat. Er hat diese Zweifel aber letztlich dahingestellt sein lassen, weil die Verweisungsnorm des § 6 Abs. 2 AusgLeistG durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. a VermRErgG dergestalt geändert worden ist, dass die Durchführung des Flächenerwerbs nach § 3 AusgLeistG von der Verweisung ausgenommen worden ist, und weil nach dem damaligen Sachverhalt schon die Neufassung des § 6 Abs. 2 AusgLeistG maßgeblich war.

Diese Neufassung findet jedoch auf den Streitfall noch keine Anwendung. An dem Ergebnis, wonach § 34 Abs. 3 VermG nicht einschlägig ist, ändert sich dadurch allerdings nichts. Seit der Neufassung des § 34 Abs. 3 VermG durch Art. 15 § 2 Nr. 8 Buchst. b des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes (RegVBG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl I, 2182, 2225) gilt die Grunderwerbsteuerbefreiung nämlich nur für solche Personen, deren Vermögenswerte von Maßnahmen nach § 1 VermG betroffen sind, sowie die Erben dieser Personen. Gemäß § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG i.d.F. des 2.VermRÄndG gilt das VermG jedoch vorbehaltlich seiner Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren nicht für Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage. Dies hat zur Folge, dass die Erwerber von Flächen aus dem Flächenerwerbsprogramm nach § 3 AusgLeistG, die Opfer derartiger Enteignungen waren, und deren Erben auch nicht über den Umweg des § 6 Abs. 2 AusgLeistG in den Genuss des § 34 Abs. 3 VermG kommen können. Die Vorschrift des § 34 Abs. 3 VermG gehört nicht zu den vorbehaltenen Bestimmungen über Zuständigkeiten und Verfahren, sondern stellt eine materiell-rechtliche Bestimmung dar.

c) Eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 2 GrEStG kommt im Streitfall ebenfalls nicht in Betracht. Bezüglich der Nr. 1 der Vorschrift fehlt es an der Wahrung der Zweijahresfrist. Bei diesem zeitlichen Erfordernis handelt es sich um ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Norm, das auch bei einer analogen Anwendung erfüllt sein müsste. Bezüglich der Nr. 2 der Vorschrift stünde von vornherein die Rechtswirksamkeit der - wenn auch unrechtmäßigen - Enteignung einer sei es auch analogen Anwendung des § 16 Abs. 2 GrEStG entgegen. Bezüglich der Nr. 3 fehlte es für eine (analoge) Anwendung an einem anspruchsbegründenden Rechtsgeschäft, dessen Vertragsbestimmungen nicht erfüllt sein könnten.

3. Ob die verschiedenen Regelungen über eine Grunderwerbsteuerbefreiung für den Eigentumserwerb im Zuge der Neuordnung und Privatisierung des Grund und Bodens in den neuen Bundesländern - so die Vorschriften des § 11 EigentÜbertrG, des § 34 Abs. 3 VermG, des § 2 Abs. 3 des Mauergrundstücksgesetzes oder des § 67 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes - einen gemeinsamen Grundgedanken enthalten, kann auf sich beruhen. Sollte dem so sein, ließe dies jedenfalls nicht den Schluss zu, der Gesetzgeber habe mit der Herausnahme des Flächenerwerbs durch Alteigentümer gemäß § 3 AusgLeistG aus dem Geltungsbereich des VermG (§ 1 Abs. 8 Buchst. a dieses Gesetzes) unbemerkt eine Lücke aufgerissen, die unter Heranziehung eines derartigen Grundgedankens zu schließen sei.

Wie sich inzwischen herausgestellt hat, ist das Flächenerwerbsprogramm des § 3 AusgLeistG unter Beihilfegesichtspunkten von europarechtlicher Relevanz. Die EU-Kommission hat mit Entscheidung vom 20. Januar 1999 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - ABIEG - vom 24. April 1999 L 107/21 ) Teile des Flächenerwerbsprogramms wegen der verbilligten Grundstücksveräußerung aus beihilferechtlichen Gründen beanstandet (dazu Ludden in Zeitschrift für Immobilienrecht 2001, 248). Die Beanstandungen der Kommission betrafen zwar weder die eigentlichen Wiedergutmachungsfälle noch die Erwerber forstwirtschaftlicher Flächen, sondern vornehmlich die sog. Neueinrichter i.S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 AusgLeistG und auch diese nur insoweit, als ihnen der verbilligte Erwerb landwirtschaftlicher Flächen ermöglicht wurde. Der verbilligte Erwerb forstwirtschaftlicher Flächen blieb ausdrücklich unbeanstandet. Der Gesetzgeber des AusgLeistG hatte aber das Bestreben, innerhalb des Flächenerwerbsprogramms des § 3 AusgLeistG keine Differenzierung nach den verschiedenen Erwerbergruppen vorzunehmen. Dies steht der Annahme, das AusgLeistG enthalte bezüglich der Grunderwerbsteuer für Alteigentümer eine Lücke, entgegen.

a) Was den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Neueinrichter anbelangt, hat die Kommission das Überschreiten der sog. Intensitätshöchstgrenze bemängelt. Gemäß Art. 92 Abs. 3 Buchst. c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - EG - (jetzt Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG) können staatliche Beihilfen zur Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete genehmigt werden, die die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwider läuft. Dabei ist insbesondere an Beihilfen zur Beseitigung struktureller Schwächen gedacht. Bei Inkrafttreten des AusgLeistG war es der Kommission gemäß Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABIEG vom 6. August 1991 L 218/1) grundsätzlich möglich, Beihilfen zum Kauf von landwirtschaftlichen Flächen als Investitionsbeihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen und zu genehmigen, wenn die Beihilfeintensität 35 v.H. (bzw. 75 v.H. in benachteiligten Gebieten) nicht überschritt (vgl. Entscheidung der EU-Kommission vom 24. April 1999, a.a.O., L 107/43 ).

Dies veranlasste den Gesetzgeber im Jahr 2000, den § 3 Abs. 7 AusglLeistG, der im Rahmen des Flächenerwerbsprogramms die Ermittlung des Kaufpreises regelt, durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. e aa VermRErgG dergestalt zu ändern, dass der Kaufpreis für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen nicht mehr - wie bisher - nach dem Dreifachen des Einheitswerts der jeweiligen Flächen nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 zu berechnen ist, sondern nach dem Verkehrswert abzüglich eines Ausgleichs von 35 v.H. Diese neue Kaufpreisberechnung sollte nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem VermRErgG vom 29. Oktober 1999 (BTDrucks 14/19 32, S. 15) gewährleisten, "dass beim Verkauf landwirtschaftlicher Flächen die Grenzen zulässiger Beihilfeintensität in allen Fällen eingehalten werden".

b) Die europarechtliche Vorgabe, die Intensitätshöchstgrenze für Beihilfen nicht zu überschreiten, stand der zusätzlichen Gewährung einer Grunderwerbsteuerbefreiung nicht erst seit der Entscheidung der EU-Kommission, sondern von Anfang an entgegen. Da eine solche Steuervergünstigung eine zusätzliche Beihilfe dargestellt hätte, wäre die europarechtlich problematische Verbilligung des Flächenerwerbs nach § 3 Abs. 7 AusglLeistG noch verstärkt worden. Der Begriff der Beihilfe i.S. des Art. 92 Abs. 1 EGV (jetzt Art. 87 Abs. 1 EG) umfasst nämlich nicht nur positive Leistungen wie Subventionen, sondern auch Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastung vermindern, die ein Unternehmer normalerweise zu tragen hat, und die einer Subvention nach Art und Weise gleichstehen. Dazu gehören auch Abgabenbefreiungen, die den Begünstigten besserstellen als die übrigen Abgabepflichtigen (so Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Mai 1999 C-6/97, Slg. I-1999, 2981).

c) Obwohl dieser europarechtliche Gesichtspunkt nicht den Erwerb durch Alteigentümer betraf, wirkt er sich auch auf solche Personen aus, denen land- und forstwirtschaftliches Vermögen durch Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden ist und die nicht zu den Neu- oder Wiedereinrichtern gehören. Der Gesetzgeber des AusglLeistG sah sich nämlich von Anfang an genötigt, diese verschiedenen Erwerbsgruppen aus innerdeutschen Gründen gleich zu behandeln.

d) Ungeachtet der grundsätzlich auf Wiedergutmachung gerichteten Zielrichtung des AusglLeistG werden in dessen § 3 (Flächenerwerb) zwei unterschiedliche Regelungsbereiche zusammengefasst, nämlich neben einem Wiedergutmachungsprogramm für Alteigentümer ein eigenständiges Förderprogramm zum Aufbau der Land- und Forstwirtschaft in den neuen Bundesländern (vgl. BVerfG-Beschluss vom 21. Mai 1996 1 BvR 1408/95, BVerfGE 94, 334, 349). Letzteres war ein besonderes Anliegen der neuen Bundesländer, die dabei vornehmlich den Flächenerwerb durch selbstwirtschaftende Pächter im Auge hatten und eine Bevorzugung der Bodenreformopfer ablehnten (vgl. dazu Hauer in Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, a.a.O., § 3 AusglLeistG Rz 24, sowie das Petitum des Landes Brandenburg, über das das BVerfG mit Beschluss vom 29. April 1996 2 BvG 1/93, BVerfGE 94, 297 zu entscheiden hatte). Bei dieser Ausgangslage war es geboten, die Preisgestaltung für sämtliche Erwerbsfälle einheitlich zu regeln und damit auch alle gleichermaßen der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen. Dies verstieß nicht gegen das Willkürverbot, zumal dem Gesetzgeber auf dem Gebiet der Wiedergutmachung auch im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG ein besonders weites Beurteilungsermessen zukommt (so Urteil des BVerfG vom 22. November 2000 1 BvR 2307/94, 1120, 1408, 2460, 2471/95, BVerfGE 102, 254, 299).

## Normen:

GrEstG:1/1/1 AusglLeistG:3 AusglLeistG:6/2 VermG:1/8/a VermG:34/3

---

## Fundstellen:

BFH/NV-2007-1593

BFHE-0217-0269

BStBl-2007-II-0611

HFR-2007-0769

## Besprechungen dazu:

- Verlag für Deutsche Steuerberater BFH-PR 2007 398

## Verfahrensinformationen:

- Verfahrensgang
  - Sächsisches FG Urteil 4 K 318/02 vom 19. 10. 2005 (Erste Instanz)

**D**er Petersburger Kampfsportler und Gelegenheitsstuntman Leonid Uswjazow verbrachte zwanzig von seinen 58 Lebensjahren hinter Gittern, zehn wegen einer Gruppenvergewaltigung und zehn wegen Hehlerei und illegaler Devisengeschäfte. 1994 kam er bei einer Schießerei ums Leben. Seinen Grabstein zierte ein von ihm selbst vorsorglich gedichtetes Epitaph: „Hurra, jetzt bin ich endlich tot und schufte nicht mehr für die Weiber. Zum Schluss hab' ich mein Ding gleich zwei Mal reingesteckt, nun fährt mich weg der Leichenwagen.“ In Russland erregen diese Zeilen und ihr Autor jetzt plötzlich große Aufmerksamkeit. Denn zwischen seinen Gefängnisgängen, also zwischen 1968 und 1982, war Uswjazow Judo-Trainer am Sportclub „Trud“. Nicht nur trainierte er dort Wladimir Putin, er verhalf dem jungen Sportler aus einer ärmlichen Familie zur Aufnahme an die begehrte juristische Fakultät der Leningrader Staatsuniversität.

Die Verbindungen der Staatsspitze zur organisierten Kriminalität sind in Russland das heißeste Thema der letzten Wochen – und nicht nur in den sozialen Netzwerken und den wenigen noch verbliebenen kritischen Medien. Der Auslöser war ein Film, den der Oppositionspolitiker Aleksej Nawalnyj jüngst im Netz veröffentlichte. Der 45 Minuten lange Streifen fasst die Ergebnisse einer gut dokumentierten Recherche von Nawalnyjs Antikorruptionsstiftung über den Generalstaatsanwalt Jurij Tschaika zusammen. Tschaikas Familienmitglieder und Protegés sollen mit seiner Hilfe durch illegale Staatsaufträge, Betrug, Amtsmissbrauch und räuberische Erpressung an milliarden schwere Vermögen gekommen sein, die sie in Immobilien in der Schweiz und in Griechenland investieren. Der Film erzählt von der Zerstörung einer staatlichen Reederei, die eine ganze Region ausbluten ließ, und vom vertuschten Mord an dessen Geschäftsführer, der das Unternehmen den Plünderern nicht überlassen wollte. Es werden Unterlagen gezeigt, die belegen, dass Menschen aus Tschaikas nächster Umgebung gemeinsame Firmen mit Mitgliedern einer berüchtigten Bande besitzen, die vor einigen Jahren mit dem Mord an einer zwölfköpfigen Familie Schlagzeilen machte und seitdem als Synonym für äußerste kriminelle Brutalität gilt.

Nawalnyjs Film löste einen Dominoeffekt aus. Jeden Tag entdeckt man neue sensationelle Fakten, die zwar längst bekannt sind, die aber niemand wahrhaben

wollte. Diese Fakten wiegen schwer. So wurden zum Beispiel im Londoner Prozess um die Ermordung des ehemaligen FSB-Offiziers Alexander Litwinenko hohe Beamte des russischen Staates schwer belastet. Laut einer Zeugenaussage sei der jetzige oberste russische Drogenfahnder Viktor Iwanow bereits Anfang der neunziger Jahre als Geheimdienstler in Sankt Petersburg in die organisierte Kriminalität involviert gewesen und habe dem mächtigen Mafia-Clan,

Fall wurde der mutmaßliche Mörder vom russischen Staat in Schutz genommen und sitzt nun im Parlament.

Im November 2015 waren auch die spanischen Behörden mit ihren Ermittlungen so weit, dass sie einige mutmaßliche Mitglieder der Tambowskaja-Gruppierung, die sich längst in Spanien niedergelassen hatten, festnahmen. In der veröffentlichten Anklageschrift wird unter anderem behauptet, diese Gruppierung habe den Chef der obersten russischen

## Die Bande

Ein Film bringt in Russland eine neue Diskussion über die Verbindungen der Staatsspitze zur organisierten Kriminalität ins Rollen. Das Ausmaß der Verschmelzung zwischen den beiden Sphären wurde lange Zeit verdrängt



Generalstaatsanwalt Tschaika

der sogenannten Tambowskaja-Gruppierung, geholfen, Drogen aus Kolumbien nach Westeuropa über den Petersburger Hafen zu schmuggeln. Wladimir Putin, damals Petersburger Vizebürgermeister, habe ihn dabei „beschützt“. Vor seiner Ernennung zum Chef der Drogenfahndungsbehörde war Iwanow stellvertretender Leiter der Präsidialverwaltung und Putins Personalberater; außerdem saß er im Vorstand einiger Staatsunternehmen. Litwinenko, der seit 2000 in Großbritannien als politischer Flüchtling lebte und britische und spanische Geheimdienste bei den Ermittlungen über organisierte Kriminalität aus Russland unterstützte, wurde 2006 in London mit einer hohen Dosis des äußerst seltenen und extrem teuren radioaktiven Stoffs Polonium-210 vergiftet – womöglich weil er über Iwanow recherchierte. Britische Ermittler sind überzeugt, dass der Mordauftrag auf höchster Ebene der russischen Führung erteilt worden sei, anders komme man an Polonium gar nicht heran. Auf jeden

Ermittlungsbehörde Alexander Bastrykin ins Amt gebracht. Die Gruppierung habe enge Beziehungen zum ehemaligen Dumasprecher Boris Gryslow, zum ehemaligen Premierminister Viktor Subkow und zu dessen Schwiegersohn, dem ehemaligen Verteidigungsminister und Chef der Steuerbehörde Anatolij Serdjukow.

Serdjukows Name tauchte schon viel früher in einem sehr brisanten Zusammenhang auf. 2006 wurde der britische Investor Bill Browder um sein milliardenschweres Unternehmen in Russland gebracht; sein Wirtschaftsprüfer Sergej Magnitski, der die Affäre aufgedeckt und die Staatsanwaltschaft informiert hatte, wurde selbst angeklagt und während der U-Haft zu Tode gefoltert. Browder leitete private Ermittlungen ein, die zum Umfeld von Anatolij Serdjukow führten. Browders Ermittlungsergebnisse dienten als Vorlage für europäische und amerikanische Sanktionen gegen korrupte russische Beamte: Ursprünglich waren sechzig Polizisten, Justizbeamte, Steuer-

örder nom-  
e spa-  
tlnun-  
llliche  
ppie-  
lgerge-  
veröf-  
er an-  
erung  
schen

fahnder und Richter auf der Liste. Nicht aber Serdjukow, den Browder und die russische Oppositionszeitung „Nowaja Gaseta“ für den eigentlichen Drahtzieher halten. Dafür stand Serdjukow in Russland vor Gericht: formell wegen einer Milliardenveruntreuung im Verteidigungsministerium, de facto wegen einer öffentlich gewordenen Beziehung zu einer Ministeriumsmitarbeiterin, für den Schwiegersohn eines Putinfreundes ein viel schlimmeres Verbrechen. In die-

Sobtschak, Putin zu entlassen, welcher aber seinen Vize in Schutz nahm. Nach Putins Wahl zum Präsidenten und nach der Ermordung einiger prominenter Petersburger Politiker zog sich Marina Salje vollkommen aus dem öffentlichen Leben zurück und lebte mehrere Jahre in einem entlegenen Dorf. Sie brach ihr Schweigen erst 2010 während der Präsidentschaft Dmitrij Medwedjews, sprach aber nur selten und sehr vorsichtig mit Journalisten.

sche Regime ist keine Metapher, sondern die nüchterne Bezeichnung der Sachlage.

Die Verschmelzung von Staatsapparat und Kriminalität kam nicht von ungefähr. Dieser Prozess begann in Stalins Lagern, wo Kriminelle als „sozial nahe Elemente“ Privilegien genossen und gegen die Mehrheit des damaligen Lagervolks, die politischen Gefangenen, systematisch eingesetzt wurden; er kulminierte in der Allianz zwischen Ex-KGB und den Gangstern nach dem Zerfall der Sowjetunion. Im 20. Jahrhundert beeinflusste die kriminelle Subkultur mit ihren Hierarchien, ihrem Geschmack, ihrer Sprache und ihrem sonderbaren Ethos die russische Gesellschaft in allen ihren Ausprägungen vom Alltag bis in die Hochkultur. Ihr Amalgam mit der nicht minder bizarren Subkultur der Geheimdienste wurde nun staatstragend. Die anarchische Einstellung der Gangster ging im Staatsfanatismus der Geheimdienstler auf, zumal sich die Protagonisten nun sehr leicht mit dem Staat identifizieren können. Beide Gruppen hielten nie besonders viel vom Gesetz, und jetzt, wo sie das Gesetz kontrollieren, gestalten sie es aus ihrer Perspektive, die Putin in seiner Autobiographie treffend beschreibt. Als er seinem Trainer mitteilte, Jura studieren zu wollen, regte sich dieser furchtbar auf: „Willst du Leute einbuchen? Bist du verrückt? Du wirst doch Bulle werden!“ „Ich werde kein Bulle“, erwiderte Putin. Das ist die Rolle des Gesetzes in Putins Staat: keine Norm, sondern das Mittel zum Einbuchen. Selbst die Sprache der Gosse schaffte es bis auf die höchste Ebene, sie dominiert mittlerweile sogar die Mitteilungen des Außenministeriums. Damit erreichte das Regime seine endgültige stilistische Vollendung. Es besteht aus Kriminellen, es benimmt sich kriminell und spricht jetzt auch wie ein kleiner Gauner. Für die russische Gesellschaft ist es ein Alpträum, für den Westen eine große Herausforderung. Der russische Politikwissenschaftler Alexander Morosow, der jetzt im Bonner Exil lebt, kommentierte die jüngste Enthüllungswelle auf Facebook: „Das Problem mit Putins Regime kann nur gelöst werden, wenn es jede Unterstützung in Europa verliert. Es muss bewiesen werden, dass es kein politisches, sondern ein kriminelles Problem für Europa darstellt. Es bedroht Europa nicht militärisch, sondern ausschließlich als Quelle der Korruption.“ Es sind nicht die russischen Politiker, die Verbindungen zur Mafia haben. Es sind die westlichen Politiker, die Kontakte zum russischen Staat pflegen und sich für diese oder jene Art von Zusammenarbeit einsetzen.

NIKOLAI KLIMENIOUK



Staatsanwalt Tschaika, Drogenfahnder Iwanow und Steuer-Chef Serdjukow

Fotos AFP, AP, Imago

trykin g habe n Du-  
emali-  
w und  
emali-  
ef der

sem geradezu kabaretthaften Prozess wurde Serdjukow als Opfer einer lüsternten Hochstaplerin dargestellt und freigesprochen, seine Gespielin bekam eine lächerliche Freiheitsstrafe, die sie nicht einmal absitzen musste.

Man kann solche Geschichten über fast jedes Mitglied der russischen Führungsriege endlos erzählen, so endlos, wie der am 29. Dezember präsentierte Film vom Valerij Balajan „Who Is Mr. Putin“, der den kriminellen Werdegang des russischen Präsidenten zusammenfasst. Der Film fängt mit den ersten Korruptionsvorwürfen gegen Putin an, die bereits 1992 laut wurden. Damals hat ein Ausschuss des Petersburger Stadtrats unter dem Vorsitz der Abgeordneten Marina Salje dem Vizebürgermeister Putin vorgeworfen, Ausfuhrlicenzen für Rohstoffe im Tausch für Lebensmittellieferungen erteilt zu haben, die nie ankommen. Der Ausschuss bezifferte den Schaden auf über hundert Millionen Dollar und empfahl dem Bürgermeister Anatolij

Auch andere Geschichten aus Balajans Film sind bekannt, etliche wurden in seriösen Medien publiziert. Vom Trainer Uswjazow erzählte sogar Putin selbst voller Sympathie in seiner 2000 veröffentlichten Autobiographie – ohne natürlich zu erwähnen, dass Uswjazow Mitglied der Tambowskaja-Gruppierung war. Dennoch sind die Geschichten nicht zum öffentlichen Bewusstsein vorgedrungen. Denn zusammen ergeben sie ein Bild, das selbst für eine Verschwörungstheorie übertrieben scheint. Zu krass, zu grotesk, um wahr zu sein. Zu schrecklich, um damit ohne weiteres weiterleben zu können.

Jetzt werden diese Informationen gierig aufgeschnappt. Wahrscheinlich lieferte Nawalnyjs Film über den Generalstaatsanwalt Tschaika die letzte Erkenntnis, die den Damm der Verdrängung brach: Der russische Staat ist nicht korumpiert und nicht mit der organisierten Kriminalität verwoben. Er ist die organisierte Kriminalität, und das verbrecheri-

## 2. **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**

- 2.1 Bekanntlich sind in den Jahren 2004 und 2005 zu Lasten der Neubauern (sog. „Bodenreformereigentümer“) sowie zu Lasten der Bodenreformopfer (früheren Eigentümer) zwei Menschenrechtsbeschwerden verhandelt und entschieden worden. Beide Menschenrechtsbeschwerden sind von der „Kleinen Kammer“ des EGMR zunächst als zulässig behandelt worden, die Beschwerde der Neubauern durch Beschluss des EGMR vom 26. Januar 2005 und die Beschwerden der Bodenreformopfer durch deren sachliche Verhandlung in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 22.09.2004. In diesem Termin sind - u.a. auch an mich - bereits Fragen zum Sachverhalt gestellt und beantwortet worden, die nicht zu behandeln gewesen wären, wären die Menschenrechtsbeschwerden der Bodenreformopfer als unzulässig angesehen worden. Letztlich haben beide Beschwerden keinen Erfolg gehabt. Die Beschwerden der Bodenreformopfer sind durch **Beschluss** vom 02./30.03.2005 zurückgewiesen worden, diejenige der Neubauern durch ein **Urteil** des EGMR vom 30.06.2005. Dazu muss man folgendes wissen:
- 2.2 Der maßgebliche Berichterstatter des EGMR, der Richter Prof. Dres. Georg Ress ist nach der mündlichen Verhandlung vom 22.09.2004 aus dem EGMR zwar ausgeschieden, war für die Abfassung der unter seiner Federführung verhandelten und beratenen Beschwerden und damit für die am 02./30.03.2005 getroffenen Entscheidung zu Lasten der Bodenreformopfer aber noch zuständig. Nachfolgerin des Richters Prof. Dres. Ress war seit November 2004 die frühere Bundesverfassungsrichterin Dr. Renate Jaeger (SPD). Sie gehörte - in Nachfolge des Richters Ress - dem EGMR zwar seit November 2004 an. Sie war für die Menschenrechtsbeschwerde der Bodenreformopfer aber nicht zuständig, weil sie an deren mündlicher Verhandlung am 22.09.2004 (noch) nicht beteiligt, vor allem

aber weil sie von Rechts wegen ausgeschlossen war. Denn sie war als Bundesverfassungsrichterin an der vor dem EGMR angegriffenen Ausgangsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum EALG) vom 22.11.2000 beteiligt und durfte vor dem EGMR daher nicht über ihre eigene Entscheidung als Verfassungsrichterin in Straßburg zu Gericht sitzen - zumal sie allemal befangen war.

Seinerzeit ging es der Bundesregierung (Bundesjustizministerin Brigitte Zypries) und dem Bundesverfassungsgericht aber nicht lediglich um den Bestand der Bodenreformentscheidung, sondern vor allem auch darum, dass nicht erstmals ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts durch den EGMR aufgehoben würde. All dies dürfte Triebfeder der „umtriebigen“ Richterin Renate Jaeger gewesen sein, sich um das Schicksal der Menschenrechtsbeschwerden der Bodenreformopfer vor dem EGMR gleichwohl „zu kümmern“: Dem Vernehmen nach soll Renate Jaeger (trotz fehlender Zuständigkeit!) alsbald nach ihrem Dienstantritt beim EGMR massiv auf ihre (neuen) Richterkollegen dahin eingewirkt und diese umgestimmt haben, die noch am 22.09.2004 als zulässig behandelte Menschenrechtsbeschwerde letztlich durch Beschluss als unzulässig zurückzuweisen, - was dann am 02./30.03.2005 auch geschehen ist.

Zu den dabei überstimmten Richtern der Kleinen Kammer gehörte namentlich auch der Berichterstatter Prof. Dres. Georg Ress, dessen Votum auf diese Weise konterkariert worden ist.

- 2.3 Dieser Umstand muss für ihn auch deshalb belastend gewesen sein, weil es bei einem **Beschluss** für einen überstimmten Richter nicht die Möglichkeit gibt, seine abweichende Meinung in den Entscheidungsgründen niederzulegen. Diesen Konflikt hat Richter Prof. Dres. Ress in der Weise „gelöst“, dass er die am 30.06.2005 in dem anderen Verfahren zu Lasten der Neubauern ergangene Entscheidung zum Anlass genommen hat, in der Begründung dieser Entscheidung seine abweichende Meinung zur Bodenreformentscheidung niederzulegen, - was möglich war, weil es sich dabei nicht lediglich um einen Beschluss, sondern um ein **Urteil** gehandelt hat. Einen Auszug der Begründung des Urteils zu Lasten der Neubauern vom 30.06.2005, der die **abweichende Meinung des Richters Ress** wiedergibt, überreichen wir in deutscher Übersetzung als **Anlage 11**. Darin kritisiert Ress die Begründung des EGMR, mit der die Menschenrechtsbeschwerden der Bodenreformopfer zurückgewiesen worden sind: Der EGMR hatte nämlich die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands als „außergewöhnliche Umstände“ charakterisiert, die die Diskriminierung der Bodenreformopfer (angeblich) rechtfertigten. Prof. Dres. Ress hat dagegen anschaulich dargelegt, dass mit einer solchen Begründung jede Diskriminierung nachträglich gerechtfertigt werden könn-

te, weil sich „außergewöhnliche Umstände“ immer finden lassen würden. Die Bodenreformopfer dürfen die Entscheidung zu ihren Lasten vom 02./30.03.2005 also ebenfalls als willkürlich empfinden. - Ein Umstand, der die negativen Auswirkungen und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auch deshalb verstärkt, weil sich seit dem alle nationalen Gerichte nun auch noch auf die Entscheidung des EGMR berufen können.

- Artikel 35 -  
RA Dr. Rosenburger, Köln

### **ABWEICHENDE MEINUNG DES RICHTERS RESS**

1. Ich teile die abweichende Meinung der Richter Costa und Borrego Borrego, der sich die Richterin Botoucharova angeschlossen hat, außer in Bezug auf die Verletzung des Artikels 14. Die Argumentation der Kammer, die am 22. Januar 2004 einstimmig in dieser Sache ein Urteil angenommen hatte, in dem sie eine Verletzung des Artikels 1 des Protokolls Nr. 1 feststellte, weil der Staat die Beschwerdeführer gezwungen hatte, ihr Eigentum entschädigungslos an den Staat aufzulassen, scheint mir immer noch überzeugender zu sein als das Urteil der Großen Kammer.

2. Die Beschwerdeführer hatten nicht auf unrechtmäßige, sondern mit dem Gesetz vom 6. März 1990 auf absolut legale Weise Eigentumsrechte erworben. Man könnte von einem unrechtmäßigen Erwerb oder wie die Große Kammer von einem unverhofften Glücksfall sprechen, wenn man die alten Gesetze und Verordnungen der DDR als entscheidendes Kriterium heranziehen würde. Dies war aber gerade nicht die Absicht des Gesetzgebers oder der Sinn des Gesetzes vom 6. März 1990. Der Gesetzgeber war gehalten, wahres Eigentum im Sinne einer freien Marktwirtschaft zu schaffen, um die DDR auf den Abschluss eines Vertrags zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Bundesrepublik Deutschland vorzubereiten, was schließlich am 18. Mai 1990 erfolgte. Es ist sehr weit

hergeholt anzunehmen, dass dieses Gesetz in Bezug auf die Frage des Eigentums der Erben dieser Grundstücke eine Lücke aufweist und daraus eine Reihe von Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Rechtsposition abzuleiten. Obgleich das Gesetz vom 6. März 1990 sehr kurz und knapp ist, sind alle strittigen Fragen im Bundestagsausschuss erörtert worden und waren daher dem Gesetzgeber bekannt. Die Struktur dieses Gesetzes weist keine Anhaltspunkte auf, die auf eine solche Lücke schließen ließen. Ansonsten könnte man aus kurzen Gesetzen alle möglichen Lücken ableiten, sobald die Ergebnisse des Gesetzes nicht zufriedenstellend erscheinen. In diesem Fall kann der Gesetzgeber selbstverständlich diese Ergebnisse korrigieren, jedoch nur unter Beachtung der persönlichen Rechte, die er geschaffen hat. Außerdem konnten die Beschwerdeführer seit dem Gesetz vom 6. März 1990 bis zu dem Gesetz von 1992 zwei Jahre lang gutgläubig ihre Eigentumsrechte ausüben. Wenn man bedenkt, dass der Zeitraum, in dem die italienischen Behörden Herrn Beyeler in Ungewissheit darüber gelassen haben, ob er rechtmäßig Eigentümer geworden war (*Beyeler ./. Italien* [GK], Nr. 33202/96, CEDH 2000-I, Nr. 119), etwas mehr als vier Jahre betrug, hatten meines Erachtens im vorliegenden Fall die Beschwerdeführer, deren Eigentumsposition nicht in Frage gestellt wurde, ebenfalls Anspruch auf eine Ausgleichsleistung wegen dieser vom Staat geschaffenen berechtigten Erwartung.

3. Mein größter Vorbehalt bezieht sich auf die Heranziehung des „einmaligen“ Kontextes der deutschen Einigung und der „außergewöhnlichen Umstände“ in dieser Sache. Wie meine Kollegen Costa und Borrego Borrego klar betont haben, darf dieser Ausdruck nicht missbräuchlich verwendet werden. Die Einigung Deutschlands ist nicht „einmalig“ er als die Auflösung der UDSSR oder von Jugoslawien oder der Wechsel des politischen Regimes in vielen Ländern nach dem Fall der Berliner Mauer. Wenn ein Staat wie die Bundesrepublik Deutschland durch die Konvention gebunden ist, können solche Ereignisse nicht im Großen und Ganzen eine vage Auslegung oder eine weniger strenge Anwendung der Konvention rechtfertigen. Das Urteil *Ilaşcu u.a. ./. Moldau und Russland* ([GK], Nr. 48787/99, CEDH 2004-...), dessen Kontext nach der Auslösung der UDSSR auch als « einmalig » hätte eingestuft werden können, ist ein gutes Beispiel für eine solch harte Haltung des Gerichtshofs. Auch in dieser Rechtssache hätte der Gerichtshof mit dem Begriff „außergewöhnliche Umstände“ zu ganz anderen Ergebnissen kommen können. Ich habe den Eindruck, dass sich der Gerichtshof in seiner Entscheidung in der Sache *von Maltzan u.a. ./. Deutschland* ((Entsch.) [GK], Nr. 71916/01, 71917/01 und 10260/02, CEDH 2005, Nrn. 77 und 111-112), in der er die berechtigte Erwartung der Beschwerdeführer auf eine Ausgleichsleistung (als Eigentumsrecht) nicht anerkannt hat, selbst wenn das Bundesverfassungsgericht dieses Eigentumsrecht grundsätzlich anerkannt hatte, sowie im vorliegenden Fall weniger strikt gezeigt hat.

4. Die Einführung des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“ als *ratio decidendi*, um eine Ausnahme im Rahmen des Artikels 1 des Protokolls Nr. 1 zu rechtfertigen, ist ein sehr gefährlicher Schritt bei der Entwicklung der Auslegung der Konvention. Der Gerichtshof hat davon sehr selten Gebrauch gemacht, beispielsweise in der Sache *Ehemaliger König von Griechenland u.a. ./. Griechenland* ([GK], Nr. 25701/94, CEDH 2000-XII, Nr. 49), in der er dennoch eine gerechte Entschädigung zugebilligt hat. Wenn der Gerichtshof außergewöhnliche Umstände zulässt, um Eingriffe des Staaten in die Rechte des Einzelnen zu rechtfertigen, handelt es sich um eine auf das Staatsinteresse eingestellte Denkweise, die weit von der Vorstellung des Schutzes der Menschenrechte entfernt ist. In der Sache *James u.a.*, die als Parallelfall genannt wurde (*James u.a. ./. Vereinigtes Königreich*, 21. Februar 1986, Serie A, Band 98) ging es darum, die Rechte zwischen Privatpersonen abzuwägen; in dieser Sache konnte festgestellt werden, dass es keinen gerechten Ausgleich zwischen den betroffenen Personen gab, da die Mieter bei den Gebäuden bereits Investitionen getätigt hatten, so dass der Wegfall der formalen Eigentumsposition gerechtfertigt war. Dennoch hat der Gerichtshof auch in dieser Sache eine gerechte Entschädigung nicht ausgeschlossen, selbst wenn sie unter dem Verkehrswert lag. In diesem konkreten Fall handelte es sich um eine Situation, in der der Staat als gerechter Schlichter zwischen den in Rede stehenden Privatinteressen angesehen werden konnte. Im vorliegenden Fall ist der Staat selbst Urheber dieses Eingriffs, da das Modrow-Gesetz Ungleichheiten in der Gesellschaft geschaffen hatte. Die Umstände sind bei weitem nicht mit denen der Sache *James u.a.* vergleichbar und ich verstehe nicht, wie der Gerichtshof diesen tiefgreifenden Unterschied außer Acht lassen konnte.

Der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ ist ein Begriff, der an sich kaum verallgemeinert werden kann. Wenn außerdem versucht wird, den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ als *ratio decidendi* zu verallgemeinern, verliert der Gerichtshof praktisch seine Eigenschaft als Justizorgan. Es lässt sich nicht mehr vorhersehen, wann und unter welchen Umständen der Gerichtshof „außergewöhnliche Umstände“ annimmt. Ist die Bekämpfung des Terrorismus eine außergewöhnliche Situation? Rechtfertigt eine solche außergewöhnliche Situation Eingriffe in die Menschenrechte mit dem Ergebnis, dass keine Verletzung mehr vorliegt? Soweit ich in der Vergangenheit feststellen konnte, hat der Gerichtshof nie einen solchen Eingriff in die Menschenrechte aufgrund „außergewöhnlicher Umstände“ *zugunsten des Staates* gerechtfertigt. Ganz im Gegenteil hat der Gerichtshof beispielsweise in der Sache *D. ./ Vereinigtes Königreich* (Urteil vom 2. Mai 1997, *Urteils- und Entscheidungssammlung 1997-III*) eine Ausweitung des Schutzes des Einzelnen unter „außergewöhnlichen Umständen“ gerechtfertigt, was eher der Vorstellung vom Schutz der Menschenrechte entspricht, auch wenn die Rechtfertigung sich kaum verallgemeinern lässt.

5. Die Tatsache, dass ein Gesetz Ungleichheiten schafft, ist keine außergewöhnliche Situation. Es gibt viele derartige Gesetze und der Gesetzgeber kann sich veranlasst sehen, eine solche Ungleichheit zu korrigieren; diese Korrektur muss allerdings unter Achtung der Menschenrechte erfolgen. Diese Korrektur entspricht nicht einer „außergewöhnlichen Situation“. Es ist an sich eine völlig gängige Situation, in der der Gesetzgeber unter dem Druck der Politik oder aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken einen Fehler des Gesetzgebers korrigiert, der zu unannehmbaren Folgen in der Gesellschaft geführt hat. Dies alles spielt sich jedoch auf politischer Ebene ab und es muss verhindert werden, dass solche Erwägungen durch den Begriff „außergewöhnliche Situation“ in den Rahmen der Auslegung der Konvention gelangt.

6. Was ist an einer Übergangssituation außergewöhnlich? Unter Umständen hat der Gesetzgeber mehr Möglichkeiten, Fehler zu beheben, die der künftige Gesetzgeber dann möglicherweise korrigieren möchte. Wird hierdurch jedoch ein Freibrief dafür ausgestellt, Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder Verletzungen mit Nichtverletzungen gleichzusetzen? Der Gerichtshof hat ebenfalls die Art des Rechts oder besser gesagt die mangelnde Eindeutigkeit seiner Art und seiner Beschaffenheit erwähnt und eine Klassifizierung zwischen den schwachen und den normalen oder starken Rechten eingeführt. Durch diese Unterscheidung werden die Dinge noch unklarer. Einer der großen Irrtümer des Gerichtshofs bestand darin, sich mit der Gesetzgebung der DDR, einem Staat, der wohlgerne nicht durch die Konvention gebunden war, zu befassen. Ausgangspunkt hätte für den Gerichtshof die Annahme des Einigungsvertrags sein müssen, d.h. der Zeitpunkt, in dem die Konvention auch hinsichtlich des Hoheitsgebiets der ehemaligen DDR in Kraft getreten ist. Mit diesem Vertrag ist das Modrow-Gesetz Bestandteil des Bundesrechts geworden, und wie die Regierung bestätigt hat, ist das Eigentumsrecht der Beschwerdeführer festgeschrieben worden. Es war nicht nur überflüssig, auf die Rechtslage in der DDR Bezug zu nehmen, sondern überdies ungerechtfertigt, weiter in die Vergangenheit als bis zum Inkrafttreten der Konvention hinsichtlich des Hoheitsgebiets der DDR zurückzugehen.

7. Der Gerichtshof hat auch die Tatsache als außergewöhnlichen Umstand angesehen, dass das Modrow-Gesetz von einer nicht demokratisch legitimierten Regierung verabschiedet worden war und dass daher niemand auf die Rechtssicherheit eines solchen Gesetzes vertrauen durfte. Der entscheidende Augenblick war das Inkrafttreten des Einigungsvertrags und die Einbindung des Modrow-Gesetzes in das Recht der Bundesrepublik Deutschland durch das deutsche Parlament, das absolut demokratisch gewählt war, wodurch dieses Argument hinfällig wird. Die Tatsache, dass der deutsche Gesetzgeber rasch, nämlich innerhalb von weniger als zwei Jahren, reagiert hat, um die sogenannten unannehmbaren Auswirkungen des Modrow-Gesetzes zu korrigieren, rechtfertigt es nicht, „außergewöhnliche Umstände“ geltend zu machen. Im Gegenteil trägt ein Parlament, das rasch Fehler korrigiert, die offen zutage getreten sind, nicht einer „außergewöhnlichen Situation“ Rechnung und rechtfertigt nicht die Schlussfolgerung, dass die vorgenommenen Eingriffe keine Verletzungen der

Menschenrechte darstellen können. In kurzen Worten: Diese Argumentation dreht sich im Kreis. Die in Rede stehende Situation hat nichts mit der derjenigen gemeinsam, die in dem Urteil *Rekvényi ./ Ungarn* ([GK], Nr. 25390/94, CEDH 1999-III) beschrieben wird; darin wurde die Einschränkung des Stimmrechts dadurch gerechtfertigt wurde, dass der gesamte Wahlvorgang ansonsten gefährdet gewesen wäre. Im vorliegenden Fall hat die Regierung nicht vorgetragen, dass sie individuelle Eigentumsrechte schützen sollte, sondern der Staat hat im Gegenteil an eine Lösung gedacht, die es ihm ermöglichen würde, den größtmöglichen Nutzen aus der Eigentumsentziehung zu ziehen.

8. Die Kammer hatte nicht über die Höhe der gerechten Entschädigung entschieden, aber sie hatte den Grundsatz bestätigt, der besagt, dass ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht üblicherweise zu einem Anspruch auf eine Wiedergutmachung führt. Alle Erwägungen zur Beschaffenheit der Rechte der Beschwerdeführer und ihrer berechtigten Erwartung könnten, wie die Kammer betont hatte, bei der Anwendung des Artikels 41, jedoch nicht bei der Auslegung und Anwendung des Artikels 1 des Protokolls Nr. 1 eine Rolle spielen. Wenn der Gerichtshof jetzt feststellen muss, dass eine gewisse Form der Enteignung verhältnismäßig ist, weil der Staat ein Interesse daran hat, Fehler zu korrigieren, so ist dies nicht weit von der in dem Urteil *Streletz, Kessler und Krenz ./ Deutschland* zurückgewiesenen Argumentation [GK], Nr. 34044/96, 35532/97 und 44801/98, CEDH 2001-II) entfernt; dort war die Staatsräson (in diesem Fall der DDR) von den Beschwerdeführern geltend gemacht worden, um die Eingriffe zu rechtfertigen. Wenn der Gerichtshof einräumt, dass der Staat Gründe dafür gehabt kann, die Menschenrechte zu verletzen, wenn er sie als außergewöhnlich oder anders einstuft, wer wird dann die Menschen vor Eingriffen in diese Rechte schützen?